Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 16 (1941)

Heft: 1

Artikel: Symbolhafte Altertümer im Fricktalischen Heimatmuseum

Autor: Senti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Symbolhafte Altertümer im Fricktalischen Heimatmuseum.

Von A. Senti.

„Symbole sind nötig; Gedanken, vom Symbol losgelöst, verfliegen im Wind."
(Paul Keller.)

a) Allgemeines.[1])

Das Fricktalische Museum ist reich an Altertümern rein gegenständlichen Wertes. Zu diesen gehören die Kulturzeugen der Urzeit, die Burgen- und Stadtmodelle, die altertümlichen Maße, die Stilmöbel und weitere Gegenstände der Hausausstattung, die Waffen usw.

Eine andere Gruppe von Altertümern ist in jene erste wie hineingewoben und in allen Abteilungen anzutreffen — die symbolhaften Gegenstände. Während jene in ihrem bleibenden oder auch vergangenen Werte der Deutung des Museumsbesuchers leicht zugänglich sind, werden diese erst nach und nach zu leitenden Weggefährten in das geistige Leben der Vergangenheit. Es mag zunächst auffallen, daß sie meistenteils irgendwie mit dem Rechtsleben in Beziehung standen oder noch stehen. Im alltäglichen Gebrauche erstarren viele Handlungen, besonders die Rechtshandlungen: Vertragsabschluß, Tausch und Kauf, Abmessung von Weg und Grundbesitz, Wohnungswechsel. Manche Handlung hat der Gesetzesbuchstabe, das „geschriebene Recht" aber noch gar nicht erfaßt, wird es wohl auch nie tun: Einzug ins neue Haus, Uebernahme einer Patenschaft, Berufswahl und Aufnahme in den Beruf und noch vieles, was den Lebensablauf in seine Abschnitte gliedert, ihn eröffnet und beschließt. Diese Vorgänge sind einerseits zu persönlich, andererseits zu beweglich, ihre Versteifung wäre ihr Tod und Untergang. Stößt ein Rechtsakt auf ein Hindernis, so kann oder muß es gar zur Gewaltanwendung kommen, die aber dem Bürger nicht behagt. Dieser Zwiespalt zwischen dem „natürlichen Rechtsmenschen" und dem in die staatliche Rechtsordnung sich eingezwängt fühlenden Bürger hat die Rechtsgelehrten alter Zeiten beschäftigt. „Das Freiheitsgefühl bäumt sich auf gegen jeden Zwang, solange nicht augenscheinlich wichtige Interessen oder allmächtige Stimmungen den Zwang verlangen, oder hochgehaltene Güter nur durch den Zwang vor dringenden Gefahren geschützt werden können." (Eugen Huber, Recht und Rechtsverwirklichung, S. 144.) Gerade Eugen Huber hat bei den jahrelangen Vorarbeiten für

das schweizerische Zivilgesetzbuch immer wieder tief in das Rechtsempfinden des Volkes hineingegriffen und dort immer aus dem Vollen geschöpft. Auf dem Grunde des volkstümlichen Rechtsempfindens fließen zwei Rechtsquellen, denen Huber die letzten Seiten seines zugleich rückschauenden und mit prophetischer Weisheit weit ausblickenden erwähnten Buches widmet: „— Bewährte Lehre und Ueberlieferung stellen sich mithin als die zwei bedingten Rechtsquellen dar, die neben dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht und der richterlichen Rechtsfindung auf unsere Anerkennung Anspruch haben." (S. 446) — „Ueber aller Gelehrsamkeit steht die ursprüngliche Kraft, die Verhältnisse richtig zu beurteilen, und dieser Kraft ist ein Laie an sich ebenso mächtig wie ein Gelehrter, oder auch der eine so wenig mächtig wie der andere." (S. 448.) Die Rechtssymbolik ist dem Laien zugleich Freiheit und Gesetz.

Weder eine symbolische Handlung noch ein symbolhafter Gegenstand sind Rechtshandlung. „Nun topp!" spricht der Fremde zum Invaliden, dessen schönen türkischen Pfeifenkopf er gerne hätte. Der Handschlag wäre nicht Rechtshandlung geworden, erst die wirkliche Uebergabe des schönen Stückes. Das „Rot-Goldfingerlein" und das zersprungene Ringlein des Volksliedes singt nur unvergeßliche Begleitmusik zur Bindung dort, zur Lösung hier. Wegen dieser Unwirklichkeit alles Symbolischen hat dieses auch alle Philosophen beschäftigt. Symbolisierende Rede ist fast der ganze Nietzsche-Zarathustra.

Eine Abgrenzung zwischen Allegorie und Symbol gibt Schopenhauer. Er hat sich oft mit der Frage des Symbolischen auseinandergesetzt, am deutlichsten in seinem Hauptwerke „Die Welt als Wille und Vorstellung" im 3. Buche: „Die Platonische Idee" (Das Objekt der Kunst), § 50. Er geht aus von der Verwerflichkeit des Versuches, ein Kunstwerk „absichtlich und eingeständlich zum Ausdruck eines Begriffes zu machen." Das Ergebnis ist dann eine Allegorie, von der das Symbol nur Abart ist. Da gibt es Grenzfälle, wo eben schwer zu entscheiden ist, ob eine Allegorie oder ein Symbol vorliegt wie bei der Darstellung der Thronfolge von Kaiser Karl VI. auf seinen Sohn Joseph II. bei seinem Tode [2]): der Vogel Phönix stürzt sich ins Feuer, um wieder verjüngt daraus emporzusteigen. Ist der Phönix hier Allegorie oder Symbol? Schopenhauer unterscheidet scharf zwischen Allegorie und Symbol: eine Allegorie ist ein Kunstwerk, welches etwas anderes bedeutet, als es vorstellt. Durch die Allegorie soll immer ein Begriff bezeichnet und folglich der Geist des Beschauers von

der dargestellten anschaulichen Vorstellung weg auf eine ganz andere, abstrakte nicht anschauliche, geleitet werden, die völlig außer dem Kunstwerke liegt. Allegorien verlangen daher meistens eine erklärende Inschrift, wenn der Künstler sie nicht einer unfruchtbaren Deutelei aussetzen will. Schopenhauer wie vor ihm schon Lessing lehnen gewisse allegorische Deutungen von Bellori an alten Kunstwerken ab. (Vgl. Lessings Schrift gegen Klotz „Wie die Alten sich den Tod gebildet"!) Der heutige Betrachter des Phönixbildes müßte schon den Gebrauch der beiden Tafeln kennen, um es verstehen zu können. [3]) Der Künstler muß dies auch für seine Zeitgenossen bereits erkannt haben, da er durch Inschriften die Bedeutung nicht gerade erklärt, aber doch auf die Bedeutung des dargestellten Ereignisses hinweist: (1. Tafel) **SUFFICIT MIHI, SI ADHUC JOSEPH FILIUS MEUS VIVIT.** (2. Tafel) **MORTUUS EST ET QUASI NON EST MORTUUS SIMILEM ENIM SIBI RELIQUIT POST SE.** (Siehe S. 37.)

Der Künstler hatte also Bedenken, es auf das Verständnis der Betrachter ankommen zu lassen. Das Fabeltier Phönix ist erst in christlicher Zeit zum Symbol ewiger Verjüngung geworden; die Bildbedeutung war aber scheints im 18. Jahrhundert nicht mehr allgemein geläufig. Das Symbol ist also in diesem Falle wieder in die ältere Stufe der Allegorie zurückgeflossen. Da jedoch Schopenhauer sowohl die allegorische, als auch die symbolische Ausdrucksweise nur in Bezug auf die Kunst betrachtet, muß er beide ablehnen; er gibt aber zu: die Symbole mögen im Leben oft von Nutzen sein, da sie, im Gegensatz zu den Allegorien, den Geist des Beschauers auf den Gegenstand (die Handlung) hinlenken. Es ist somit anzunehmen, daß Schopenhauer das Gefühl hatte, Allegorie und Symbol seien aus dem Leben in die Kunst eingedrungen, d. h. praktische Bedürfnisse hätten sie geschaffen. Dies muß sicher beim Symbol der Fall sein; denn es dient nicht nur als Gedächtnisstütze, sondern bei seiner periodischen Wiederkehr, wie z. B. im Rechtsleben der Alten, stempelt es die Entwicklung gewisser Handlungen zur Regel, zum unumstößlichen Gesetz (Marchsteinsetzung!) und ist, über dem einzelnen Vorgange stehend, sogar fähig, feierliche Stimmung zu erwecken. Der Nutzen der Symbole für das Leben war dereinst also sogar vielfach und wird auch in unserm materialistischen Zeitalter noch nicht durchwegs verneint. Es sind sogar Anzeichen vorhanden, daß die Symbole wieder aufleben im raschen und prosaischen Alltag. [4])

Wenn die beiden Tafeln, die den keineswegs bedeutungslosen Thronwechsel von 1765 im Kaiserhause (Lothringen-Toskana) mit

einem derartigen Aufwand unterstreichen sollten, jedoch weder deutlich zu den Allegorien, noch zu den Symbolen zu rechnen sind, so bleibt für sie nur noch die Einordnung unter die Embleme übrig. Zu diesen gehören aber auch die bildlichen Darstellungen auf unsern Zunftfahnen (s. S. 43). Wir kommen da wieder auf Schopenhauer zurück, und zwar auf die Ausführungen Inselausgabe Bd. I, S. 320 ff., wo es heißt: Die Allegorie geht ins Symbol über, wenn zwischen dem anschaulich Vorgeführten und dem damit bezeichneten Abstrakten nur noch ein willkürlicher Zusammenhang besteht.

Dieser willkürliche Zusammenhang ist geschaffen in den beiden Tafeln: a) anschaulich vorgeführt ist Kaiser Karl VI. in vorzüglichem Bildnis auf der Brust des gekrönten und mit Schwert, Zepter und Reichsapfel bezeichneten Reichsadlers auf der einen Tafel, b) auch noch in dem bereits aus dem Feuer aufsteigenden Vogel Phönix, der wenigstens hier nicht in einer anatomisch unvorstellbaren Körperform erscheint (vergl. die Engelsputten in den Barockkirchen!) Die Herrschersymbole tragen zwei Putten schwebend über ihm; aber — der Künstler mußte bereits nachhelfen durch die Anbringung des Namens des neuen Kaisers auf der Brust des Fabeltieres: **JOSEPHUS ROM. (-anorum) IMP. (-erator) SEMP. (-er) AUG. (-ustus)**, d. h. Joseph II. Römischer Kaiser und immer Mehrer (des Reiches). Es ist ferner zu beachten, daß die Karlstafel durch den das Bildnis tragenden doppelköpfigen Reichsadler mit Attributen noch stark heraldisch wirkt, während die Josephstafel schon außerhalb der Heraldik steht; die gute Heraldik braucht symbolhafte Gegenstände, die sich ohne „redende" Zutaten leicht genug von selber erklären, es wenigstens im Hochmittelalter taten, als das Rittertum Träger der Wappenkunst war und die Wappen ungefähr so bekannt waren wie die heutigen Briefmarkendarstellungen und Münzbildnisse den Sammlern. Gemeinsam sind den bildlichen Darstellungen der beiden Tafeln nur noch die Zutaten (Schwert usw.) Nun aber könnte das Bildnis auf der einen Tafel, da es keine keinerlei Herrscherabzeichen aufweist und die persönlichen Gesichtszüge nicht manchem Untertan bekannt sein konnten, das Porträt irgendeines Feldherrn oder Reichsfürsten sein. Auf jeden Fall trägt diese Tafel das Bildnis einer historischen Person, somit etwas Konkretes in sich. Der Rang der Person ist erst kenntlich gemacht durch den Kaiseradler als Hintergrund mit den Attributen der Reichsgewalt in den Fängen und der Krone auf dem Doppelhaupte. (Das „Goldene Vlies" wurde sicher zuletzt auf dem Brustpanzer entdeckt, oder überhaupt nicht beachtet bei dieser Kleinheit.) Indem also diese Tafel

schon „ein für allemale festgesetzte Symbole" außer dem Persönlichen trägt, entspricht sie genügend der Schopenhauerschen Anforderung an die Embleme. Der Philosoph gibt anschließend noch eine weiter gefaßte Definition des Emblemes: Embleme sind meistens (!) sinnbildliche, einfache, durch ein Motto erläuterte Darstellungen, die eine moralische Wahrheit veranschaulichen sollen. Dieses Motto ist auf beiden Tafeln vorhanden. Die lateinigen Bibelstellen allfälligen neugierigen Laien zu verdeutschen, waren bei den in allen bedeutenderen Orten durch die Straßen ziehenden symbolischen Trauerfeiern auch im Fricktal sicher genug Kleriker vorhanden. Was die Kennzeichnung der Josephstafel anbetrifft, so weicht sie nur wenig ab: es fehlt die „historische Person"; diese ist aber ersetzt durch den sich erhebenden Phönix mit der Namensinschrift auf dessen Brust und im Motto. Den Reichsadler durfte er um so eher einsetzen, als ja Joseph vorläufig (bis 1780) nur Mitregent seiner Mutter Maria Theresia war.[5])

Für viele Betrachter werden sogar die „erklärenden" Mottos zu Rätselsprüchen, wenn diese aus dem Zusammenhang herausgerissen sind. Oder war das Volk des XVIII. Jahrhunderts so viel bibelsicherer als wir es sind? Zwar sind die Quellen der beiden Sprüche angegeben: Karlstafel — Eccl. (= Buch Sirach!) 30, 4; Josephstafel — Gen (esis) (I. Mos.) Kap. 45 Schluß. Die Uebersetzungen lauten a) Karl: Er ist gestorben und doch nicht gestorben, hinterließ er doch sein Ebenbild (d. h. in seinem Sohne und Nachfolger); b) Jos.: Es ist mir (Jakob, hier Karl VI.) genug (zu wissen), daß mein Sohn (Joseph, hier Jos. II) noch lebt.

b) Die Gegenstände.

Aus der großen Bedeutung des Symbols für materielle und geistige Kultur ergibt sich, warum jede historische Sammlung besonders zahlreiche lymbolhafte Gegenstände enthält. Die Sache selber, um die sich eine Rechtshandlung drehte, kann vergehen; erhalten bleiben dann immer noch einzelne symbolhafte Gegenstände, die einmal wichtige Rechtshandlungen begleiteten und bekräftigten. Wie sie einst nicht nur die geistige Seite eines materiellen Vorganges waren, sondern immer wieder auf den materiellen Bestandteil und somit auf die Sache hinlenkten, während eine Allegorie von der Sache abzieht, so vermögen die Symbole noch auf lange Zeit die Erinnerung an die Sache lebendig zu erhalten. So ist das Dörflein Höflingen auf der Terrasse südlich von Rheinfelden

im Dreißigjährigen Kriege verschwunden, und die Höflinger Leute sind im 18. Jahrhundert ausgestorben. Noch aber stehen in Feld und Wald die bemoosten Grenzsteine mit dem HE, meist in einem sorgfältig gezeichneten Schilde. Das HE heißt HEUELINGEN (U = V!); die Nachbarzeichen auf den Steinen sind R = Rheinfelden, M = Magden, O = Olsberg. Einer steht im Museum und redet zum Geschichtsfreund in seiner Sprache. [6]) Der alte Grenzstein mit all seiner Massigkeit und seinen tief eingegrabenen Zeichen möchte gar zu gerne ein Stück Unvergänglichkeit sein und ist gerade dadurch ein Symbol des Rechtssinnes und Rechtswillens einer nicht einmal freien bäuerlichen Gemeinschaft. Gewalt hat vor der Mitte des bösen 17. Jahrhundert dem Recht ein Ende bereitet. [7])

Wie kamen Grenzen zustande, sodaß Marchsteine nötig wurden? Die Antwort könnte einfach lauten: durch Abteilung der Grundstücke in der weiten Wald- und Feldmark. Das besorgen heute nach privatem oder amtlichen Auftrage die Grundbuchgeometer. Auf eine solche Vermarkung, die der Erstellung des berühmten habsburgischen Urbariums vorauszugehen hatte, ist der Streit zwischen dem Hitzkopf von Melchtal und den vögtischen Beamten zurückzuführen. Anders tönt es in Uhlands Ballade vom „Singenthal"

Ertönt an dieser Eiche
Mein Horn von Elfenbein,
In seines Schall Bereiche
Ist all das Waldtal mein;
So weit von jener Birke
Dein Lied erklingt rundum,
Geb' ich im Talbezirke
Dir Erb' und Eigentum.

Noch einmal blies der Alte
Sein Horn ins Tal hinaus,
In ferner Felsenspalte
Verklang's wie Sturmgebraus:
Dann sang vom Birkenhügel
Des Mägdleins süßer Mund,
Als rauschten Engelflügel
Ob all dem stillen Grund.

Er legt in ihre Hände
Den Siegelring zum Pfand
etc.

Peter Rosegger schildert in der Waldheimat wie alljährlich das Amt des Dorfrichters die Person wechselt. Das ganze Dorf versammelt sich zur Zeremonie, der abtretende Richter übergibt den 3 m langen, geschmückten Stab seinem Nachfolger, 12 Buben tragen diesem den Stab voran und legen ihn quer über das Tor seines Hofes. In Hunderten von unsern Urkunden kommt der Amtsstab vor; die Stabhalter Dinkel von Eiken sind ein weiterer Beweis dafür, wie die Stabhalterei symbolhaft gefestigt worden ist. So schwuren die Parteien des Schiedsgerichtsfalles vom 8. XII. 1296 einen „gestabten Eid", den Spruch zu halten. (Urk. der Johanniterkommende Rheinfel-

den No. 68!) Im Museum befinden sich drei Stäbe: der Schultheißen- und der Richterstab der Stadt Rheinfelden und der Stab des Rheinvogtes. Dazu treten die Totenkopfstange mit und ohne Emblem. Dazu zu rechnen sind das obere Ende des bischöflichen Krummstabes auf den Basler Münzen (Stäbler-Pfennige) und Siegeln.[8]) Zu erinnern ist an den Stab Tannhäusers, an die Botenstäbe des Mittelalters, an den Zauberstab des Moses, den Zeugenstab Arons (Aronsstab!), und der königliche Sänger David jubelt:

Und ob ich schon wanderte im finstern Tal,
Fürchte ich kein Unglück,
Denn du bist bei mir,
Dein Stecken und Stab trösten mich.

Der Stabsymbolik hat die Rechtsgeschichte besonders seit J. Grimm besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Münchener Gelehrte Karl v. Amira hat sie untersucht in seiner Abhandlung „Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik". (Abhdl. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissenschaften Philos.-philol. und histor. Klasse XXI. 1.) Er unterscheidet 1. den Wanderstab, 2. den Botenstab, 3. den Dienststab, 4. den Gerichtsstab, 5. den Regimentsstab und betrachtet im einzelnen z. B. den Wanderstab im allgemeinen, den Wanderstab im Recht im besondern, den Stab bei den (Rechts-) Geschäften usw. „Sitte und Recht der germanischen, insbesondere der deutschen Völker, lieben es, die Menschen in bestimmten Lebenslagen durch Abzeichen von andern zu unterscheiden; aber einige unter diesen Abzeichen sind zugleich Wahrzeichen (Symbole), sie wollen nicht nur ihren Träger kenntlich, sondern auch gewisse Begriffsmerkmale an ihm oder an seinen Handlungen anschaulich machen." (S. 1 ff.)

Die Urform des Stabes ist wohl der Gehstab, der Stab als Stütze und Wehr des Wanderers. Dem beauftragten Boten wird er vom Auftraggeber geliehen und wirkt als Zauberstab in der Hand des Trägers. Auf diese letztere Bedeutung weist deutlich die Auswahl und Behandlung des Materials hin: bald ist es Haselholz, geschabt oder ungeschabt, bald Weißdorn, bald Eibenholz; auch Schilf und Meerrohr, Stab mit Elfenbein, Horn, Metall in Ring und Knauf sind zuweilen unterschieden. In Märchen, Sage und Geschichte kommt der schwerste aller Stäbe vor, der Bettelstab. Es ist die härteste Kapitulation einer Burg- oder Stadtbesatzung: „ . . . ausgezogen bis auf Hemd und Stab". So schickte Peter von Hagenbach die Breisacher Bürger davon! („By Gott wir wellend euch wisse steblin geben und (euch) wysen für (vor) das thor!") Der Stabzauber liegt dem Satze der

Offnung von Tätwil im Aargau von 1456 noch zugrunde: „. . . wollten aber die denen schad (durch Vieh) besechen wer (wäre) ze hert sin und das (gepfändete) Vieh nit lassen lösen umb ein bescheidens, so möchte der, des das Vieh wer, einen haslin schützling, der des Jars gewachsen wer, nemen und den schaben und in das tach stecken und sin vieh heimtryben . . .“ Der Eigentümer des gepfändeten Viehs kann dieses also eigenmächtig wieder lösen unter Berufung auf das Stabsymbol: a) der (zurückgelassene) Gehstock schließt den Verdacht der Heimlichkeit aus, b) der Stab ist auf dem Dache weithin sichtbar und steht doch auf dem Weideland, da das aargauische Strohdach bis nahe an den Boden herabreicht, c) die Einjährigkeit des Haselstabes bedeutet frischen und leichten (harmlosen?) Zauber.

Den Botenstab kennen Homer, die Propheten (Ezechiel), Wolfram von Eschenbach. Der Götterbote Hermes braucht ihn, Moses und Aron führen Stäbe, der hl. Elisabeth übergibt der Bote den Stab als Todesnachricht, in Oesterreich werden die Hochzeitsgäste mit einem Stabe geladen, in Piemont und in der Bretagne tragen ihn die Brautwerber. Diese Stabformen, die viel volkstümlichen Brauch an sich tragen, werden in der kostbaren Ausführung übertroffen vom Heroldsstabe und dieser vom Fürstenzepter. Mit der Ueberreichung des Stabes an den Empfänger hat sich der Bote seines Auftrages symbolisch entledigt. Schon der Botenstab wurde früh Zeichen des Amtes, wenn er nicht mehr von Fall zu Fall angefertigt und dem Boten übergeben, sondern als ein und dasselbe Stück beim Beamten aufbewahrt wurde und von ihm auf seinen Nachfolger überging. Zu den Folgen dieses Gebrauchswandels sagt aber v. Amira: „. . . Es bedeutet eine Umkehrung des wirklichen Sachverhaltes, wenn die neueren Schriftsteller gewöhnlich annehmen, gewisse Symbole seien Botschaftsabzeichen, weil sie Amtszeichen sind.“ Der Symbolgehalt geht größtenteils verloren, wenn der Botenstab zum Abzeichen von Personen wird, welche in dauernden Diensten anderer stehen; er bricht aber durch, wenn hohe englische Beamte ihre Stäbe zerbrechen und auf das frische Grab ihres Herrn hinwerfen zum Zeichen, daß die Bedienung nun aufgehört hat. (v. Amira S. 43 ff.)

In den Urkunden tritt am häufigsten der Gerichtsstab auf. J. Grimm sagt: „Des Stabs konnte ein Richter nicht entraten“, der Gerichtsstab scheint auch häufiger als das Schwert gewesen zu sein. Die Redensarten „vor Stab und Gericht“, „alle Herrlichkeit in dem Stabe und Gerichte“, „Inwoner des Gerichtsstabs“ (= des Gerichtsbezirkes!) zeugen von der Wertung des Stabsymbols im Gerichtswe-

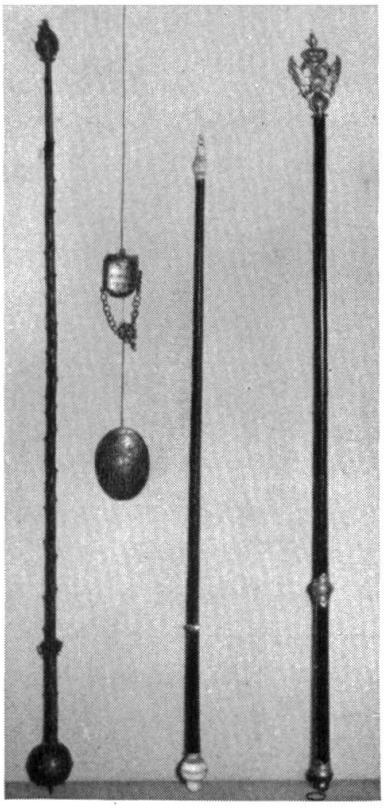

Die 3 Stäbe i. Museum
l.: Schultheiß, M.: Richter, r.: Rheingenossen, dazwischen Weibelschildchen (Rhf. u. Kt. Aarg.)

Stab des Schultheißen v. Rheinfelden

Fricktal. Heimatmuseum

Stab der Rheingenossen

Fricktal. Heimatmuseum

sen. Die Untervögte der Dörfer und die Obervögte weiterer Herrschaftsgebiete hatten besonders gerichtliche Funktionen auszuüben, trugen aber meistens nur bei öffentlichem Gerichte den Stab, hießen darum Stabhalter. Ein bezeichnendes Beispiel für das durch den Stab angedeutete Verhältnis zwischen Gerichtsherrn und Richter ist die Stabzeremonie in Freiburg i. Br.: alljährlich einmal am Neujahrstag legte der Vogt von Wiehre den Richterstab vor versammeltem Rate auf den Tisch und empfing ihn hierauf vom Bürgermeister wieder aufs neue. Auch in Frankreich herrschte ein ähnlicher Brauch. Der Wechsel des Hausmarschallstabes vor dem Abte des Stiftes Melk a. D. geschah sogar unter Trompeten- und Paukenschall! Die symbolische Stabübernahme hatte sich bei jeder Anwesenheit des Gerichtsherrn im Gerichte zu wiederholen. Dies beweist mit aller Deutlichkeit, daß die Anvertrauung des Stabes noch keineswegs eine Investitur (Belehnung auf längere oder gar auf Lebenszeit) bedeutet. Andererseits konnte der Gerichtsherr zuweilen selber im Ding (Gerichtsversammlung) erscheinen, den Stab führen und richten, ohne daß der Vogt in seinem Amte suspendiert war; dieser blieb bis zur endgültigen „Auflassung" (Rückgabe) des Richteramtes der Gewaltbote des Gebers, er „sitzt mit dem stab als ein gewaltiger richter" (= Gewalt habender Richter). Er handelt an der Stelle seines Auftraggebers: „Hiermit übergibe ich euch den szepter oder richterstabe, ain zeichen eures von euer herschaft auß habenden gewalt, und wer euch alsdann widerstrebt oder euer verordnung widertreiben solte, solcher soviel gefrävelt und gewürkt hette, als were er wider euer herschaft aufgestanden . . ." (Oest. Weistümer VI u. VII). Der Stab gehört nicht dem Richter an, sondern dem Gerichtsherrn!

Der Verantwortung, die der Vogt mit dem Stabe übernimmt, entspricht die strenge Regelung des Zeremoniells im Gerichte. Der Richter läßt sich den Stab zum Gerichte vorantragen (war in früheren Zeiten jedoch selbst Träger). Ist das Gericht versammelt und der Ring geschlossen, so hat der erste Richter seine Kollegen zu fragen, „ob es Zeit seie, den Stab zur Hand zu nehmen." Daß der Stab das Wahrzeichen der Amtsausübung, nicht aber des Amtes war, geht daraus hervor, daß von mehreren Gerichtsvorsitzern (Gerichtsherr, Obervogt u. s. w.) nur der fragende den Stab trägt. Mit der Stabergreifung eröffnet der Richter das Gericht. Während der Verhandlung hält ihn ein anderer, uneigentlicher Richter. (St. Galler Rechtsquellen). Am Schlusse des Gerichts legt der Richter den Stab hin, und dann wird ihm dieser aus dem Gerichte nachgetragen. Der Richter trägt den

Stab auch bei andern Anlässen, wie Umzügen, im peinlichen Verhör, bei Hinrichtungen (in Maienfeld, Grbd., trägt er „Stab und Schwert" dem Delinquenten voran. Z. f. Schw. R. NF V). Nach dem Verhör gelobt der Vorgeladene allenfalls „an den Stab"; ein Eid mit Berührung des Stabes heißt ein „gestabter Eid".

Die Symbolik des Richterstabes erscheint in ihrem vollen Ernste im Augenblicke des Stabbrechens: das Todes- oder Aechtungsurteil ist gefällt, der Richter zerbricht den Stab und wirft die Stücke hinter (!) sich, der arme Sünder wird abgeführt. In diesem Vorgang wird wieder das Symbol der erledigten Botschaft, d. h. der aufgetragenen Amtsausübung klar. Die Frage geht hier aber nach dem zu zerbrechenden Stabe und seiner Ersetzung. Der ursprüngliche, einfache Stab schon trug doch Zauberkraft an sich, durfte also nicht samt seiner Kraft zerstört werden; später erhielt der Stab immer kostbarere Ausführung, mußte also aus diesem Grunde geschont werden. Die einfache Lösung war die Zerbrechung eines wertlosen Stellvertreters! Die Richterstäbe sind oft die ersten Wertstücke historischer Museen, bleiben auch etwa als Kleinod auf Ratshäusern und in Gemeindestuben ausgestellt.

Mit dem Regimentsstab ist die Rechtsgeschichte beim Schultheißenamte, beim Grafen, Herzog und König angelangt. Die römischen Imperatoren trugen weder Stab noch Tracht; aber Theoderich wird schon mit allen Insignien (darunter also das Zepter)! bestattet; die Langobardenkönige nehmen als Regimentssymbol eine Lanze entgegen, eine Lanze führen Könige auf fränkischen Münzen. Das Königszepter ist im 11. Jahrhundert auch in Deutschland fester Bestandteil der symbolischen Ausstattung des Königs geworden. Auf der Erzgrabplatte im Dom zu Merseburg ist dem König Rudolf von Rheinfelden ein Lilienzepter beigegeben mit Knopf am Fuße, Knoten und zwei Seitenblättern in der Mitte des an dieser Stelle gekrümmten Schaftes. (Die Lilie ist Friedenssymbol; der König gilt als Hüter des Friedens). Hierher gehört darum auch der befriedende Stabwurf zwischen zwei Streitende. Der Herzogsstab deutet auf die Stellung des Herzogs zum Reichsoberhaupte hin: das Herzogtum in abendländischen Reichen ist Unterkönigtum, und der Herzog nimmt Teil an des Königs Abzeichen. Der Stab als Regimentssymbol hält sich im Süden der Alpen länger als im Norden, wo oft das Schwert an seine Stelle tritt. (Betr. „Schwert" als Regimentszeichen siehe S. 46 ff). Bei dem Kampfe der bäuerlichen Gemeinde als unterster Zelle des Rechtslebens gegen Einengung von allen Seiten (weltl. und geistl. Herrschaften, Pfand-

schaftsverleihungen, Kauf und Tausch von Gerichtsherrschaften) ist es begreiflich, daß auch die Gemeinden zur Stabsymbolik griffen und zähe daran festhielten. Wollten sie Zwing und Bann verwalten, so war der Stab in der Hand des Vorstehers unentbehrlich; der erste Geschworene der Landgemeinde trug ihn nicht weniger stolz als der Schultheiß der Stadt, der Graf und der König.

Auf Fürstenbildnissen, also auch auf Siegeln, Wappen und Münzen sind meistens die Herrscherabzeichen zu sehen: Das Zepter, eine besondere Ausführung des Stabes in seiner höchsten, umfassendsten Bedeutung; der Reichsapfel, das Reichsschwert und die Krone, wozu noch bestimmte Kleidungsstücke zum Krönungsakte kommen.

Die 3000 Fähnchen, unter denen ein ununterbrochener Menschenstrom durch die Höhenstraße der Schweiz. Landesausstellung in Zürich dahinwandelte, aber auch die freudige Betrachtung, die dieses Bild erfuhr, zeigte, daß namentlich ein Symbol noch recht frische Kraft ausströmt: die Fahne. Das Fricktalische Museum birgt gegenwärtig 10 Fahnen. Von diesen sind 8 im „Schweiz. Fahnenbuch" von B. u. A. Bruckner (St. Gallen, 1942) aufgenommen und z. T. abgebildet, die Fahne der Rheingenossen auf einer farbigen Tafel. Ueber das Fahnensymbol sagt Bruckner (S. XXI): Zu allen Zeiten hat die menschliche Gesellschaft für ihre wichtigsten Handlungen im Kult, Krieg und Rechtsleben bestimmte Symbole geschaffen, die als Ausdruck der Gottheit gedacht und gefühlt, den Ernst, die Tiefe und Größe das Einmalige und das Ewige dieser vielfältigen Handlungen andeuten sollen. Das heute wohl bekannteste dieser Symbole ist die Fahne, das erhabene und heilig verehrte Wahrzeichen der höchsten über Krieg und Frieden waltenden Gottheit . . . Bruckner geht dem Fahnensymbol bis in Urzeiten nach; er spricht für gewisse Zeiten und für gewisse Völker (Schweizer!) geradezu, und mit viel Recht, von einem eigentlichen Fahnenkult. „Vielleicht deutet der Kult letzte, von christlichen Vorstellungen überdeckte Reste eines heidnischen Seelenzustandes an, jener urgrauen Vorzeit, da man versucht war, die Gottheit symbolhaft in Gegenständen sich zu denken." Im Alter und in der Entwicklung des „Fahnenkults" besonders in der Schweiz möchte Bruckner fast eine archaische Note erkennen. (S. XXXXI).

Die Rheinfelder Fahnen gehören noch einer ältern, bessern Richtung an, die bei deren Erneuerung im 18. Jahrhundert erhalten blieb: sie bestehen aus dem Fahnentuche (panno, fano = Tuch) und einem Emblem auf diesem Grunde; dieses ist außerhalb der Mitte, ohne durch diese Verschiebung jedoch zu einem heraldischen „Eckquar-

tier" zu werden. Weil die Rheinfelder Zünfte aber nur Sammelzünfte waren, mußten eben mehrere Handwerkssymbole in einem Bilde gesammelt werden. Hier haben nun die Handwerksabzeichen (Schere, Hobel, Winkelmaß, Weintraube usw.) als die konkreten (sachlichen) Gegenstände zu gelten, zu denen dann beherrschende Allgemeinbegriffe (Abstrakte) treten mit stark hervortretender Absicht auf moralische Wirkung, z. B. der bei Maria fürbittende Homobonus („Kaufleuten") oder St. Josephs blühender Rosenstab („Zum Bock"). Künstlerisch obenan steht die Fahne der „Rheingenossen", die am Tage des „Maiengerichtes" über dem festlichen Zuge flatterte: „ . . . Von und zu diesem Gericht wird . . . Tromen und pfeiffen und fliegenden fahnen gegangen . . . von 200 Jahren her undisputierlich und erweislich . . ." (Aarg. St. Arch. 6466.) Daß der gekrönte Doppeladler das eine Feld beherrscht, ist bei der weitgehenden Privilegierung durch alle Herrscher seit Maximilian I. wohl verständlich, ebenso die Madonna als Herzschild desselben und als zwei Eckquartiere die gekreuzten Fische = Symbol des Christentums. (Ihre rein heraldische Behandlung bedeutet hier wohl mehr als nur eine Ueberleitung zur andern Fahnenseite mit dem Emblem der Rheinleute und seinen Abzeichen der Fischer, Fährleute und Flößer nebst Petri Fischzug). Auch die andern Fahnen tragen Heilige mit ihren Attributen, Reichs- und Stadtheraldik neben den einzelnen zusammengestellten Handwerks- oder Ladenzeichen. Die im 18. Jahrhundert erfolgten Fahnenerneuerungen waren der noch recht lebendig empfundenen Fahnensymbolik entsprechend mit Festlichkeiten verbunden, die in den Zunftakten zwar nur recht bescheiden vermerkt sind. Auch die figürlichen Embleme der drei eigentlichen Handwerkerzünfte sind künstlerische Leistungen in gutem Barock. Die Symbole der einzelnen „Laden", auch einzeln ausgehängt gewesen, durchlaufen die ganze Stufenleiter von den Attributen der hl. Agatha (Bäckerlade) über den Schlüssel der Schlosser bis zur Darstellung der Küferei in vollem Betriebe und zum überschäumenden Bierhumpen der Brauer.[9])

Der Zinnenkranz der Herrscherkrone ist ein weiteres Symbol des gesicherten Reichs- oder Landesfriedens, das bis ins tiefe Altertum orientalischer Völker zurückgeht, in Deutschland aber unter Heinrich I., dem Städtegründer, vermehrte Bedeutung erhalten hat. Reichsvasallen, Hoch- und Niederadel, Groß- und Kleinstädte führen Mauern, Türme und Tore in ihren Wappen und Siegeln. Das Symbol der Sicherheit kann auch in das Symbol des Gewahrsams übergehen, sobald ein unverhältnismäßig starkes Ge-

mäuer als Gefängnis dient. Das rief der symbolischen ungeheuerlichen Strafe des Einmauerns. Ein anderer Zweck des Einmauerns lebendiger Menschen, Tiere und verschiedener Gegenstände (Knochen, Münzen etc. ist heidnischen Ursprunges, es hat schützenden Zauber zu bewirken. Immer noch kommen beim Abbruch oder Umbau alter Bauwerke, namentlich bei Burgen, Gerippe und zauberwirkende Gegenstände zum Vorschein, und nur mit Schaudern flüstert das Volk von jenen grausamen oder abergläubischen, stets unheimlichen Vorgängen, die in den meisten Fällen aber stark von Legenden- und Sagenbildung überwuchert sind. [10])

Nach dem großen Siege über die französischen Heere bei Pavia und Novarra 1512 und 1513 übergaben die Schweizer dem jungen Herzog Maximilian Sforza die Schlüssel der Stadt Mailand auf prachtvollem Kissen. Der Schlüssel ist weder Schloß, noch Tor, noch Turm und Stadt; er ist aber das Sinnbild des alleinigen, wenigstens obersten Verfügungsrechts. Darum mögen auch die Bürger von Rheinfelden König Rudolf I. von Habsburg im Januar 1274 die Schlüssel der Stadttore entgegengebracht haben. Mit dem Verfügungsrecht übernimmt der neue Inhaber der Schlüsselgewalt aber auch ein entsprechendes Maß von Verantwortung, so der Zimmer- und der Wohnungsmieter, also auch der erste Stadtherr, solange er in der Stadt selber wohnt. In der übrigen Zeit ist es sein Stellvertreter. (Die Entwicklung in Rheinfelden ist angedeutet in der Entwicklung des Wappens der Grafen von Rheinfelden zum Stadtsiegel und Stadtwappen!) — Der bekannteste Schlüsselträger ist der Apostel Petrus. Da aber gerade in diesem Falle der Schlüssel nicht den Mieter bezeichnen soll, so wird es hier besonders deutlich, daß der Schlüssel das Symbol der Verantwortung für anvertrautes Gut ist und seinem Träger ein weitgehendes Aufsichtsrecht über das Ein- und -Aus bedeutet. Dr. G. A. Frey gibt in seinem Zeitbilde „Franz Jos. Dietschy" eine launige Darstellung der Kämpfe um den Wert der Ringmauer und der Stadttore in den Dreißiger- und Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts. Bei dem reichen kulturgeschichtlichen Stoffe, den er in den Rats- und Gemeindeprotokollen fand, konnte er nicht auch noch auf die Rolle des Torschlüssels achten, sonst wäre er darauf gestoßen, wie in jenen Jahren, die überhaupt Schlag auf Schlag gegen alles Alte führten als gegen ein Hindernis der Entwicklung, auch der Rheinfelder Torschlüssel seines symbolischen Gehaltes beraubt wurde. Bei den Modellen der z. T. bereits abgetragenen Tortürme liegen noch die Schlüssel in den Vitrinen. [11])

In der Sammlung weltlicher und kultischer Musikinstrumente befinden sich Posaunen verschiedenster Ausführung und Verwendung; die Posaune ist ein uraltes Instrument zur Erzeugung des Schalles und in ihrer Einfachheit der Ursprung vielgestaltiger Trompeten. Werden die Urner den ihnen vom Basler Historischen Museum wieder nach Altdorf zurückgeschafften „Uristier" jemals wieder in seine Würde und Wirksamkeit einsetzen? Wenn nicht, so wurde das Horn trotzdem doch mit großer Feierlichkeit empfangen. Das Gebrüll des Uristiers im Schlachtgewühl bei Laupen, am Morgarten, bei Sempach ist nicht weniger symbolisch als die Posaunen von Jericho und die Fanfaren in den Geschichten von Lohengrin und dem Sängerkrieg auf der Wartburg. „Der Stier" heißt aber auch die Riesenorgel auf der Hohensalzburg; er ist aber wieder das, was das Horn im Singenthal: im Mittelalter verkündete er die Ausdehnung des Besitztums, ganz besonders die Ausdehnung der Zinsgehörigkeit der Bauern.

„Vivos voco. Mortuos plango. Fulgura frango". Reale Leistung der Glocke ist nur das erste: die Glocke ruft die Lebenden zu Freude und Trauer, sie verkündet Fest und Landesunglück. Im übrigen ist die Glocke nur kaltes, sprödes Metall, eine klingende Schelle, wie der Apostel Paulus sie nennt. Der Klang der Glocke bedeutete aber schon im ägyptischen Altertum, so auch den Assyrern, Griechen und Römern einen Ruf von höherer Gewalt. Die erste christliche Glocke ist noch Legende, wie die Herkunft mancher mittelalterlichen Glocke auch. Daß die Sagenbildung sich zu allen Zeiten so rasch über die Glocken hergemacht hat, beweist nur einmal mehr ihre Symbolhaftigkeit. Die Glockensymbolik wird noch besonders unterstrichen durch die Inschriften und viele Verzierungen der Glockenwand. In den Glockensagen spielt der Teufel gar oft eine wichtige Rolle. Daß er so manche Glocke über hohe Berge hinwegtragen und auf Hügel und Berge hinaufschaffen mußte auf Geheiß eines Heiligen, gehört ganz zur Glockensymbolik; denn nicht nur irdische und himmlische Mächte müssen einer Glocke die Möglichkeit schaffen, mit jedem Schlage die Menschen zur Ueberwindung des Bösen zu rufen, sondern die Hölle selber kann in den Dienst des Guten gestellt werden. Die Symbolhaftigkeit der Glocke hat sie auch zu einem Lieblingsthema der Romantiker gemacht. Das Hohelied der Glocke ganz aus der Erkenntnis der tiefen Symbolik heraus hat indessen gerade Schiller gesungen.[12])

Schwert und Spindel — so verschieden diese Gegenstände nach Aussehen und Verwendung sind, so nahe stehen sie sich in der Symbolik. „Schwert und Spindel erben gleich", sagt die alte Rechtssprache;

in der neuen heißt es: Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Schweiz. Zivilgesetzbuch 457). Im Handumdrehen kommt aber der scheinbare Widerspruch: Das Schwert geht der Spindel vor (SZG: 621. Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch die Töchter zur Uebernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner geeignet erscheinen. Diese beiden Rechtssätze weisen mit ihrem Symbolgehalt in uralte Zeit zurück, da das Schwert noch tatsächlich die Wehrhaftigkeit und die Wehrpflicht des Mannes gegenüber Familie und Haus im engsten Sinne bedeutete, also den Mann überhaupt bezeichnete. Daneben ist die Spindel das Symbol der stillen häuslichen Fürsorge.[13])

In Urzeiten zurück reichen die Bemühungen des Menschen, sich von ihrer Umgebung unabhängig zu machen, sich jedem Klima anzupassen, sich das Kleid nach Bedürfnis zu schaffen: durch Spinnen und Weben. Nicht ohne Grund hat sich die eine wie die andere Tätigkeit allen Völkern tief eingeprägt. Die Spindel und die Spule mußten symbolisch werden und dadurch auch in Sprache und Erzählung (Märchen und Sage) eingehen: die schöne Stieftochter muß sich an den Brunnen setzen und spinnen, bis ihr die Finger bluten; da sie die Spule waschen will, entfällt sie ihr in den Brunnen; sie springt ihr nach, und das ist ihr Glück. Auch ihre häßliche und faule Stiefschwester hat's begriffen, zerstört aber den Zauber durch Gewaltsamkeit. Wenn die Völker erwachen, werden sie sich ihrer Träume bewußt. Das Gestern, die Sorgen und Mühen der Vergangenheit, verweben sich zum Traume, der bewußt gewordene Traum ist Märchen, ist Sage. In allen Gestalten geht das Märchen von den drei Spinnerinnen um. Die Sage der Griechen war auf ihrer Kulturhöhe, wie wir sie kennen lernten in Schule und Sagenbuch, durchsetzt von Zauberfäden der Erinnerung wie die Teppiche der Athene und der Arachne. Da spinnen die Parzen das Schicksal der Menschen: Klotho wickelt Wolle um die Spindel, Lachesis dreht den Faden bald dick, bald fein, kann ihn aber selten fertig spinnen; denn Atropos zerschneidet ihn mit der unerbittlichen Schere. Unter der Weltesche Yggdrasil der germanischen Sage, in der Tiefe, wo sich die Wurzeln der Welt befinden, sitzen die drei Nornen der germanischen Sage: Urd, die Sinnende, die Vergangenheit; Werdandi, die wirkende Gegenwart; Skuld, die lastende Zukunft, nicht eigentlich die Uebelwollende, aber doch die den Frohmut dämpfende; auch die nordischen Nornen lassen den Schicksalsfaden durch ihre Hände laufen. Wohl dem Hause, wo fleißig der Faden vom Spinnrocken fließt und die Spindel

sich dreht oder am Spinnrad die Spule surrt. Rocken, Spindel, Rad und Spule sind längst ausgezogen oder ruhen unter Staub oder in der Altertümersammlung. Da und dort hängt noch ein Großmütterchen an der alten Zeit und betrachtet ihr Spinngerät, während irgendwo 1000 Spulen sich drehen durch elektrische Kraft. Die Spindel und ihr Sinn lebt doch im Sprichwort weiter: Spinnen am Morgen — Kummer und Sorgen; Spinnen am Abend — erquickend und labend. Unsere urgeschichtlichen Ausgrabungen haben auch zahlreiche Spinnwirtel verschiedenster Form und Größe zutage gefördert. Der Spinnwirtel war der Vorläufer des Spinnrades. Das Schweiz. Landesmuseum besitzt aus den Pfahlbauten am Pfäffikersee Rocken, Spindel und Wirtel samt Hanffaser (E. Vogt, Geflechte und Gewebe).

Das Schwert ist der schützende Hausgenosse der Spindel; gemeinsam wandeln sie seit Urzeiten durch die Welt. Der Gallier wirft das Schwert in die Wagschale, um seiner Drohung mehr Gewicht zu geben, der Germane schlägt es in der Volksversammlung auf den Schild zum Zeichen seiner Zustimmung, und als sein Ehrenzeichen liegt es neben ihm im Grabe. Küngolt zeigt es dem Knaben Dietegen an der Wand im Försterhause, und der Appenzeller hängt es um, wenn er zur Landsgemeinde geht. Feierlich wechseln der alte und der neue Landammann den Besitz des Landesschwertes; die drei Eidgenossen schieben sich des Schwertes Ehre einer dem andern zu:

„Wir Unterwaldner stehen frei zurück.
So nehme Uri denn das Schwert; sein Banner
Zieht bei den Römerzögen uns voran.
Des Schwertes Ehre werde Schwyz zuteil;
Denn seines Stammes rühmen wir uns Alle."

Reding, auf den Schwertknauf gestützt, eröffnet die Verhandlungen: kraft seines symbolisch gekennzeichneten Amtes. Doch des Schwertes Ehre bestünde nicht, wenn es nicht wüßte dreinzuschlagen, um sein Vorhandensein wirksam zu machen. Wehe, wenn es im Zorne aus der Scheide fährt, daß die Funken von den Helmen sprühen! Zum Zweikampfe vor dem Richter erlaubt der Sachsenspiegel jedem Kämpfer außer einem bloßen Schwert in der Hand noch ein oder zwei umgegürtete. Doch zweierlei Schwerter ließ Gott auf Erden zu beschirmen die Christenheit: dem Papste ist gesetzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche. So war und ist die Welt: ihr Friede ruht auf des Schwertes Scheide. Kehren wir es um, so merken wir mit Entsetzen, daß es gar ein zweischneidiges Schwert ist. Der Sachsenspiegel wollte

das Recht festsetzen, es vor dem Wandel bewahren. Tatsächlich galt er noch in vielen Teilen 700 Jahre lang in seiner Heimat. Um zu verhindern, daß dereinst die Bedeutung von Schwert und Spindel umgekehrt werden könnte, stellte der Ritter Eike seinen symbolischen Satz auf. Eine Feststellung, die schon Schopenhauer und vor ihm Winkelmann machen konnte, können wir an den meisten Museumsbesuchern wiederholen, die die beiden Embleme betrachten: Alles Symbolische besteht im Grunde auf Verabredung; daher hat das Symbol auch den Nachteil, daß seine Bedeutung mit der Zeit vergessen wird und es dann ganz verstummt.

Anmerkungen:

1) Nach Museumsführungen in den Jahren 1936—1941, bei denen die symbolhaften Gegenstände immer wieder auf neue Art und von neuen Gesichtspunkten aus erklärt werden mußten. Fast ganz unberücksichtigt bleiben mußte die kirchliche Symbolik. — Die Literaturangaben beschränken sich auf das in der Museumsbibliothek Vorhandene, wo aber weiteres Material angegeben ist. — Das große „Schweizer Fahnenbuch" von A. u. B. Bruckner mit 500 Seiten Text, 88 farbigen Tafeln und vielen Abbildungen im Text konnte erst für die zweite Korrektur benüßt werden; es sei auch von uns empfohlen!

2) Vortrag-Embleme über der Treppe zu Raum III.

3) Die weltl. u. kirchl. Behörden erhielten die Anweisungen für Trauerfeierlichkeiten durch besondere Mandate; solche befinden sich im Stadtarchiv Rheinfelden und im Arch. des Museums.

4) Vergl. „Recht, Brauch u. Symbol" in „Vom J. z. Schw." 1939 S. 12 f. u. 45 f.

5) Ueber Herrschersymbole s. Jul. Schlosser, Die deutschen Reichskleinodien. Wien 1920 (große Ausgabe 1918).

6) Raum II (Hof). S. auch Anm. 4!

7) S. Anm. 4.

8) Räume VII u. VIII.

9) Raum VIII.

10) Raum IV.

11) Raum IV.

12) Musikinstrumente u. Glocke Räume V u. VI; St. Theoduls Glockenwunder: Gemälde i. Raum III.

13) Räume X, XIII u. XVII.